

14.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung der Generalien vom 23ten December 1812. und 19ten März 1817. rücksichtlich der über vorgefallene Brandschäden zu erstattenden Anzeigen betreffend;

vom 14ten Mai 1824.

Von **GOTTES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Die Befolgung der in dem Generali vom 23ten December 1812. §. 1. (Cod. Aug. IIIte Fortf. Abth. I. S. 503.) enthaltenen Vorschrift, daß die Obrigkeit eines Abgebrannten, binnen der ersten vierzehn Tage nach dem Brande, über den Immobililarverlust ausführlichen bestimmten Bericht, bei zwanzig Thalern Strafe, zu Unserer Brand-Versicherungs-Commission zu erstatten habe, hat hin und wieder um deswillen, weil nach dem Generali vom 19ten März 1817. §. 2. (ibid. S. 549.) die Anzeigen und Anschläge über das bei Feuersbrünsten verloren gegangene, völlig ruinirte, oder nur zum Theil beschädigte Feuergeräth von den Eigenthümern desselben, binnen vier Wochen, von Zeit des Brandes an gerechnet, übergeben, von der Obrigkeit aber, unter deren Jurisdiction der Brandschaden entstanden, ebenfalls bei zwanzig Thalern Strafe, zugleich mit dem über die Brandschäden zu erstattenden Hauptberichte, bei Unserer Brand-Versicherungs-Commission eingereicht werden sollen, Zustand gefunden.

Wir finden Uns dadurch bewogen, diese Vorschriften dahin zu erläutern, daß die Obrigkeiten künftig den Hauptbericht über vorgefallene Brandschäden jedesmal binnen vierzehn Tagen, von Zeit des entstandenen Brandes an gerechnet, und ohne auf die von den Eigenthümern der beschädigten Feuergeräthschaften deshalb zu machende Anzeige zu warten, an Unsere Brand-Versicherungs-Commission zu erstatten, verbunden seyn sollen, und dagegen wegen des Verlusts an Feuergeräth, nach Befinden, beson-